

4. Notbetreuung in Kitas und Grundschulen

Für die Kinder in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an den Grundschulen wird weiterhin eine Notbetreuung angeboten.

a. Erweiterung der Notbetreuung

Die Notbetreuung soll dabei entsprechend der Aussagen von Herrn Staatsminister Piwarz in der heutigen Kabinettspressekonferenz weiterhin restriktiv erfolgen. Gleichwohl kann ab Inkrafttreten der neuen SächsCoronaSchVO am 28. Januar 2021 die Notbetreuung zusätzlich zu den bisherigen Regelungen stattfinden, wenn

- einer der Personensorgeberechtigten nachweist, dass sie oder er als **Schülerin oder Schüler in der Präsenzbesuchung** nach Absatz 5, als **Auszubildende, Auszubildender, Studentin oder Student der Abschlussjahrgänge** für unaufschiebbare Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen und akademischen Ausbildung oder in der berufspraktischen Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann (§ 5a Abs. 4 Ziff. 3 SächsCoronaSchVO), oder
- einer der Personenberechtigten nachweist, dass sie oder er als **Studentin oder Student** einer Hochschule oder der Berufsakademie Sachsen wegen der unmittelbaren **Vorbereitung auf eine oder der Ablegung einer zur Abschlussnote zählenden Prüfung** an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann (§ 5a Abs. 4 Ziff. 4 SächsCoronaSchVO).

Der Nachweis gemäß Anlage 3 SächsCoronaSchVO ist in diesen Fällen durch die jeweilige Bildungseinrichtung zu erbringen.

In Anlage 1 zur SächsCoronaSchVO wird zudem das Personal der Krankenkassen und -versicherungen sowie der Dienstleister für Abrechnung und Forderungseinzug der Leistungserbringer im Gesundheitswesen neu mit aufgenommen, sofern dieses im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erforderlich ist.

b. Bußgeld für wahrheitswidrige Angaben zur Notbetreuung

Gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 2 lit. e) SächsCoronaSchVO handelt künftig ordnungswidrig, wer vorsätzlich entgegen § 5a Absatz 4 Satz 2 wahrheitswidrige Angaben in dem vorzulegenden Formblatt gemäß Anlage 3 macht. In diesen Fällen kann künftig ein Bußgeld verhängt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne